



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

10.01.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Wahl eines/einer 2. stellv. Bezirksbürgermeisters/in im Stadtbezirk Münster-Nord

Beratungsfolge

17.01.2023 Bezirksvertretung Münster-Nord

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Zum/Zur 2. Stellv. Bezirksbürgermeister/in wird Herr/Frau _____ gewählt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Herr Ralf Kiewit, 2. stellv. Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Münster-Nord, hat mit Wirkung zum 08.01.2023 sein Amt als 2. stellv. Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Münster-Nord niedergelegt. Sein Mandat in der Bezirksvertretung Münster-Nord wird er weiter ausüben.

Nach § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet für die (Neu-)Wahl eines/einer 2. stellv. Bezirksbürgermeisters/in der § 67 Abs. 2 – 5 GO NRW entsprechende Anwendung. Gemäß § 36 Abs. 3 i. V m. § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NRW ist für den Fall, dass ein/e 2. stellv. Bezirksbürgermeister/in während der Wahlperiode ausscheidet, der/die Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen.

Nach § 50 Abs. 2 GO NRW ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenszahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister